



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christopher Colditz

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 30. MRZ. 2021

Einsatz des Teleskopschlagstock/EKA durch die Polizeibehörde
AF1292/21

Sehr geehrter Herr Colditz,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft; vgl. hierzu SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer zeitgleich eingereichten Anfragen zu Ausrüstung, Anweisung und Schulung Gemeindlicher Vollzugsbediensteter in Dresden (AF1293/21 – AF1295/21 sowie AF1297/21) für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal („ins Blaue hinein“) auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist, was in Sachsen – mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen – gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in mehrere Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Die erbetene Überlassung einer etwaigen Dienstanweisung zum Thema Ihrer Anfrage ist ebenfalls nicht vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO umfasst. Selbst im Falle des § 28 Abs. 5 SächsGemO wäre allenfalls eine Akteneinsicht, aber keine Überlassung von Unterlagen zu gewähren.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. **„Ist der Einsatz des EKA in einer Dienstanweisung geregelt? Falls ja, bitte ich darum diese Anzuhängen. Falls nein, bitte ich um eine Begründung.“**

Nein, der Einsatz des EKA ist nicht in einer Dienstanweisung geregelt, weil dies rechtlich nicht vorgeschrieben und nach hiesiger Auffassung auch nicht erforderlich ist. Der Einsatz des EKA richtet sich verbindlich nach den Vorschriften des § 9 Abs. 3 SächsPBG i. V. m. § 40 ff SächsPVDG.

Die Bediensteten erhalten seitens eines zertifizierten Ausbilders des Polizeivollzugsdienstes Sachsen eine Grundausbildung am EKA und absolvieren die entsprechenden jährlichen Fortbildungen.

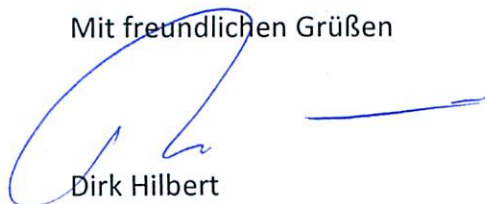
2. **„Wurden die EKA seit der Anschaffung eingesetzt oder deren Einsatz angedroht? Wenn ja, bitte nach Datum, Grund und gegen wen oder was sich der Einsatz des EKA gerichtet hat aufschlüsseln.“**

Ein Einsatz des EKA als Schlagstock außerhalb des Trainings war bisher nicht notwendig.

3. **„Kam es Infolge von Trainings oder Einsätzen des EKA zu Verletzungen? Wenn ja, bitte nach Datum, Grund und wenn bekannt welche Art der Verletzung aufschlüsseln.“**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert